

BGer 6B_861/2014 vom 30. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_861_2014

FR: TF 6B_861/2014 du 30 avril 2015

IT: TF 6B_861/2014 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht setzte sich bereits in seinen Urteilen 6B_291/2012 vom 16. Juli 2013 und 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 mit Fragen der Strafzumessung auseinander.

E. 1.1

Im erstgenannten Entscheid erwog es, die Vorinstanz habe Bundesrecht nicht verletzt, indem sie das hohe Alter des Beschwerdeführers (geboren 1936) nur in höchstens sehr leichtem Masse strafmindernd berücksichtigte. Daran ist aus den im zitierten Urteil (E. 6.3) genannten Gründen festzuhalten. Dass der Beschwerdeführer seit der Ausfällung jenes Entscheids zwei Jahre älter geworden ist, ist unerheblich.

E. 1.2

Im Urteil 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 erwog das Bundesgericht, in der Beschwerde werde nicht dargetan und es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz zur kriminellen Energie und zu den Tatmotiven des Beschwerdeführers sowie zum Missbrauch seiner Vertrauensstellung Recht verletzten. Diese Verschuldenskriterien blieben in unverändertem Masse zutreffend, unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer im Handlungskomplex der Checkbezüge wegen Betrugs und Urkundenfälschung oder wegen Veruntreuung verurteilt wird (zitiertes Bundesgerichtsentscheid E. 4.2.4). Im Weiteren erwog das Bundesgericht, die Vorinstanz gehe zutreffend davon aus, dass der Beschwerdeführer das ihm sowohl von den Unterebenen als auch von der Geschäftsleitung entgegengebrachte Vertrauen über Jahre in ausserordentlich schwerer Weise missbrauchte (zitiertes Bundesgerichtsentscheid E. 4.2.6). Darauf ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr zurückzukommen. Auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz stellte in ihrem ersten Urteil vom 24. August 2011/14. März 2012 im Anklagepunkt II.B.1 (betreffend Checkbezüge) das Verfahren in 14 von 212 Anklageziffern zufolge Verjährung ein. In ihrem zweiten Urteil vom 23. Oktober 2013 stellte sie das Verfahren in 67 von 212 Anklageziffern ein. Zudem stellte sie das Verfahren auch im Anklagepunkt II.A.2 betreffend den Check vom 19. März 1998 zufolge Verjährung ein. Dadurch verminderte sich der Deliktsbetrag um rund 1 Million Franken. Diese Verminderung ist zwar vergleichsweise gering, wenn berücksichtigt wird, dass der Deliktsbetrag in Bezug auf die nach der Auffassung der Vorinstanz nicht verjährten Checkbezüge, für welche der Beschwerdeführer im zweiten vorinstanzlichen Entscheid erneut (nun wegen mehrfacher Veruntreuung statt wegen gewerbsmässigen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung) verurteilt wurde, mindestens zwei Millionen Franken ausmacht und der Deliktsbetrag bezüglich aller Straftaten, derentwegen der

Beschwerdeführer verurteilt wurde, rund 10 Millionen Franken beträgt. Gleichwohl wies das Bundesgericht in seinem Rückweisungsentscheid 6B_1161/ 2013 vom 14. April 2014 die Vorinstanz an, der Verminderung des Deliktsbetrags beziehungsweise dem Wegfall der zugrunde liegenden Handlungen zufolge Eintritts der Verjährung in rund 50 Einzelfällen durch eine Reduktion der Strafe Rechnung zu tragen. Zudem hielt das Bundesgericht fest, auch die Veränderung der rechtlichen Qualifikation (Verurteilung wegen mehrfacher Veruntreuung statt wegen mehrfacher Urkundenfälschung und gewerbsmässigen Betrugs) im Handlungskomplex der Checkbezüge wirke sich bei der Strafzumessung tendenziell zu Gunsten des Beschwerdeführers aus (Urteil 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 E. 4.2.6).

E. 2.2

Diesen Anweisungen im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 hat die Vorinstanz durch eine Herabsetzung der Strafe um sechs Monate bundesrechtlich ausreichend Rechnung getragen.

E. 3.1

Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie die Tatsache, dass seit ihrem zweiten Urteil zehn Monate verstrichen sind und der Beschwerdeführer sich in dieser Zeit wohl verhalten hat, nicht zum Anlass nimmt, die Strafe in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB herabzusetzen. Dieser Strafmilderungsgrund (siehe BGE 132 IV 1 E. 6.2) ist nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist auch eine überlange Verfahrensdauer nicht gegeben. Es kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 61, 63) verwiesen werden.

E. 3.2

Unbegründet ist der Einwand des Beschwerdeführers, er dürfe nicht zu einer höheren Strafe verurteilt werden als der Mitangeklagte Y. _____. Dem Beschwerdeführer ist nach den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 66/67) ein erheblich grösseres Verschulden anzulasten als dem Mitangeklagten, kam ihm doch innerhalb der A. _____ AG eine ganz andere, hervorragende Stellung zu.

E. 4

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte. Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.